

# STEUERBERATERKAMMER NIEDERSACHSEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts, Adenauerallee 20, 30175 Hannover, Tel. 0511 28890-0



## Umschulungsvertrag für betriebliche Umschulungsverhältnisse

Zwischen.....(Umschulenden)<sup>\*)</sup>  
Berufsbezeichnung Name  
in.....  
Straße PLZ Ort der beruflichen Niederlassung  
und Herrn/Frau.....(Umschüler)<sup>\*)</sup>  
Name Vorname  
in.....  
Straße PLZ Wohnort  
geboren am.....  
in

### wird folgender Vertrag zur Umschulung zum Steuerfachangestellten geschlossen:

1. Das Umschulungsverhältnis dauert \_\_\_\_\_ Jahre.
2. Die Umschulung beginnt am \_\_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_.
3. Die Probezeit beträgt \_\_\_\_\_ Monat/e.
4. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt \_\_\_\_\_ Stunden.
5. Der Arbeitgeber gewährt dem Umschüler Urlaub nach den geltenden Bestimmungen des BurlG.  
Es besteht ein Urlaubsanspruch  
im Jahr \_\_\_\_\_  
auf \_\_\_\_\_ Arbeitstage oder \_\_\_\_\_ Werkstage  
im Jahr \_\_\_\_\_  
auf \_\_\_\_\_ Arbeitstage oder \_\_\_\_\_ Werkstage  
im Jahr \_\_\_\_\_  
auf \_\_\_\_\_ Arbeitstage oder \_\_\_\_\_ Werkstage  
im Jahr \_\_\_\_\_  
auf \_\_\_\_\_ Arbeitstage oder \_\_\_\_\_ Werkstage
6. Als Berufsschulort ist die Berufsschule in \_\_\_\_\_ vorgesehen.
7. Vergütung \_\_\_\_\_ Euro  
Vergütung \_\_\_\_\_ Euro  
Vergütung \_\_\_\_\_ Euro

\*) Wobei die jeweils weibliche bzw. männliche Form gemeint ist.

## **§ 1 – Zweck der Umschulung**

Mit der Umschulung werden dem Umschüler durch eine den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechende Ausbildung mit verkürzter Ausbildungszeit die Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten des staatlich anerkannten Ausbildungsberufes „Steuerfachangestellte/r“ vermittelt.

## **§ 2 – Probezeit / Verlängerung**

- (1) Wird die Umschulung während der Probezeit um mehr als ein Viertel unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung. Während der Probezeit kann das Umschulungsverhältnis von jedem Vertragspartner ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (2) Das Umschulungsverhältnis kann durch Vereinbarung bei Vorliegen wichtiger Gründe (längere Krankheit, Unfall usw.) verlängert werden, wenn dies zum Erreichen des Umschulungszieles erforderlich ist. Erhält der Umschüler Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung, so soll mit dem Kosten- bzw. Rehabilitationsträger die Möglichkeit einer weiteren Förderung rechtzeitig geklärt werden.

Das Umschulungsverhältnis endet spätestens mit Bestehen der Abschlussprüfung.

## **§ 3 – Pflichten des Umschulenden**

Der Umschulende verpflichtet sich,

1. dem Umschüler die in der Ausbildungsordnung niedergelegten notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu vermitteln;
2. nur solche Personen mit der Durchführung der Umschulungsmaßnahme zu beauftragen, die nach ihrer Ausbildung und Berufserfahrung dafür persönlich und fachlich geeignet sind;
3. dem Umschüler alle Lern- und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung der betrieblichen Umschulung und zum Ablegen von Prüfungen erforderlich sind;
4. dem Umschüler nur solche Tätigkeiten und Aufgaben zu übertragen, die dem Umschulungszweck dienen;
5. wenn möglich dem Umschüler Gelegenheit zur Teilnahme an den zur Erreichung des Ausbildungsziels vorgesehenen außerbetrieblichen Schulungsmaßnahmen zu geben;

6. dem Umschüler den Ausbildungsnachweis auszuhandigen und die Führung des Ausbildungsnachweises zu überwachen;
7. den Umschulungsvertrag unverzüglich nach Abschluss in vierfacher Ausfertigung zur Eintragung bei der Steuerberaterkammer Niedersachsen einzureichen;
8. dem Umschüler die Teilnahme an Prüfungen und Maßnahmen die erforderliche Freistellung zu gewähren.

## **§ 4 – Pflichten der Umschüler**

Der Umschüler verpflichtet sich,

1. sich zu bemühen, die zur Erreichung des Umschulungszieles notwendigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben und die ihnen im Rahmen seiner Umschulung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;
2. aktiv im Rahmen der Umschulung mit anderen Personen, insbesondere denen, die sie ausbilden, zusammenzuarbeiten und deren Anweisungen zu befolgen;
3. die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Regelungen, die die Ordnung des Betriebes betreffen, zu beachten;
4. an vorgesehenen Maßnahmen zur Ermittlung des Ausbildungsstandes teilzunehmen, insbesondere an den vorgesehenen Prüfungen;
5. über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;
6. den Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und dem Umschulenden vorzulegen;
7. bei Fernbleiben von der Umschulung dem Umschulenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihm die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Umschüler eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Umschulende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.

## **§ 5 – Verschwiegenheitspflicht des Umschülers**

1. Der Umschüler verpflichtet sich, über die Vorgänge, die ihm in Ausübung und bei Gelegenheit seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangen und die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, Stillschweigen zu bewahren.

2. Der Umschüler darf ohne ausdrücklichen Auftrag des Umschulenden keinerlei Schriftstücke, insbesondere keine Handakten oder Urkunden, noch gefertigte Abschriften oder Fotokopien usw. an sich nehmen oder an Dritte herausgeben.
3. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Umschulungsverhältnisses.

### § 6 – Kündigung

1. Nach der Probezeit kann das Umschulungsverhältnis aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Als wichtiger Grund für den Umschüler gelten auch soziale und familiäre Schwierigkeiten, der Wegfall der Leistung eines Kostenträgers/Rehabilitationsträgers sowie Schwierigkeiten die auf eine Behinderung zurückzuführen sind.
2. Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
3. Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

### § 7 – Zeugnis

Der Umschulende stellt dem Umschüler bei Beendigung der Umschulung ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Umschulung sowie über die erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten des Umzuschulenden. Auf Verlangen des Umzuschulenden sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten aufzunehmen.

### § 8 – Beilegung von Streitigkeiten

1. Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Umschulungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts der nach § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes bei der Kammer errichtete Ausschuss anzurufen.
2. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

### § 9 – Sonstige Vereinbarungen

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Umschulungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung dieses Umschulungsvertrages getroffen werden.

### § 10 – Sonstige Vereinbarungen

.....  
 .....  
 .....  
 .....

....., den .....  
 Ort Datum

.....  
 Unterschrift des Umschulenden Unterschrift des Umschülers

**Bitte reichen Sie den Vertrag in vierfacher Ausfertigung bei der Steuerberaterkammer Niedersachsen ein.**

**(wird von der Kammer ausgefüllt)**

Vorstehender Vertrag ist unter Nr. ....  
 in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse der Kammer eingetragen.

Vorgemerkt für die Sommer- / Winterprüfung .....

Hannover, den .....

STEUERBERATERKAMMER NIEDERSACHEN

(Siegel)